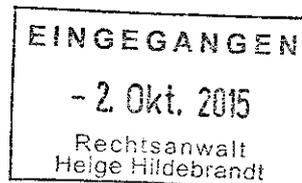


5 UR II 1622/15



Amtsgericht Rendsburg

Beschluss



In Sachen

Rendsburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helge Hildebrandt**, Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel, Gz.: 150-15bh-01

wegen Beratungshilfe (Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 18.06.2015)
hier: Beratungshilfeantrag vom 10.07.2015

hat das Amtsgericht Rendsburg am 30.09.2015 beschlossen:

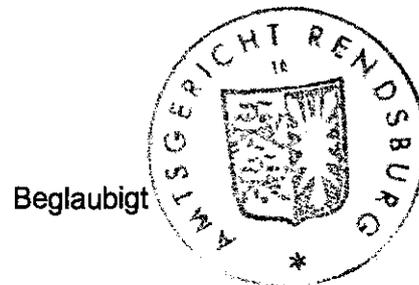
Der Erinnerung vom 28.08.2015 gegen die Entscheidung vom 21.08.2015 wird **abgeholfen** und gleichzeitig der in dem Verfahrensantrag bezeichneten rechtsuchenden Person **nachträglich Beratungshilfe bewilligt**. Sie ist berechtigt, dafür eine Beratungsperson zu beanspruchen.

Gründe:

Nach § 2 Abs. 2 BerHG wird Beratungshilfe in „Angelegenheiten“ gewährt. Eine nähere Bestimmung dieses Begriffs findet sich nicht im Beratungshilfegesetz, wohl aber in §§ 15 ff. RVG. Der Antragstellervertreter hat richtig ausgeführt, dass sich die Beurteilung, ob eine oder mehrere Angelegenheiten vorliegen, nach §§ 15 ff. RVG richtet.

Gemäß § 17 Nr. 1 a RVG handelt es sich bei dem Verwaltungsverfahren und dem einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren um verschiedene Angelegenheiten.

Das Verwaltungsverfahren bis zum Erlass oder bis zur Ablehnung eines Verwaltungsaktes und das Verfahren nach Einspruch oder Widerspruch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes durch die Verwaltungsbehörde stellen daher zwei Angelegenheiten dar (Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 6. Auflage 2013, § 17 Rn. 5).



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -